

# **Wahlordnung**

der Stadt Usingen zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates.

*In der Fassung vom 19. Juni 2019, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2023.*

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Usingen
2. Das Gebiet der Stadt Usingen bildet das Wahlgebiet.

## **§ 2 Wahlbehörde und Wahlleitung**

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Usingen ist Aufgabe des Wahlamtes (Bürgerbüros) der Stadt Usingen.
2. Wahlbehörde ist der Magistrat der Stadt Usingen.

## **§ 3 Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates findet jedes 4. Jahr statt.
2. Für die Wahl bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.

## **§ 4 Wahltag**

1. Der Wahlzeitraum sowie der Wahltag (Stichtag) werden seitens des Wahlamtes (Bürgerbüros) der Stadt Usingen festgelegt.
2. Die Wahl zum Seniorenbeirat wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Wahl erfolgt ausschließlich per Briefwahl im Zeitraum von drei Wochen bis zum Wahltag (Stichtag).

## **§ 5 Anzahl der Mitglieder**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern

## **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag (Stichtag) das 60. Lebensjahr vollendet hat, sowie seinen Hauptwohnsitz seit drei Monaten vor dem Wahltag in Usingen gemeldet hat.
2. Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem Wahltag erstellt.
3. Alle Wahlberechtigten die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen, bis spätestens 22. Tag vor dem Wahltag (Stichtag), die Wahlunterlagen zugesandt.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit sechs Monaten vor dem Wahltag mit Hauptwohnung in Usingen gemeldet sind.
5. Beschäftigte der Stadt Usingen können nicht Mitglied im Seniorenbeirat sein.

## **§ 7 Wahlvorschläge und Wählerverzeichnis**

1. Wahlvorschläge sind an das Wahlamt (Bürgerbüro) als Einzelvorschläge/Einzelbewerber bis zum 56. Tag ,13 Uhr, vor dem Wahltag einzureichen.
2. Bewerberinnen / Bewerber werden über öffentliche Aufrufe und auf der Internetseite der Stadt Usingen gesucht.
3. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die seit drei Monaten vor dem Wahltag (Stichtag) in Usingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

## **§ 8 Wahlverfahren**

1. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen unmittelbaren, freien geheimen und gleichen Wahl entsprechen.
2. Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Stadt Usingen sendet allen Wahlberechtigten die erforderlichen Wahlunterlagen zu, die dann bis zum festgesetzten Wahltag / Stichtag, 13 Uhr, zurückgegeben werden müssen.
3. Über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlbriefe entscheidet der Wahlvorstand.
4. Der Wahlvorstand besteht aus acht Personen (Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher, Schriftführerin / Schriftführer und 6 Beisitzerinnen / Beisitzern) und wird durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wahlamtes (Bürgerbüros) und der Stadtverwaltung gebildet. Hilfskräfte, die nicht Mitglied des Wahlvorstandes sind, sind zugelassen.
5. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter/innen für den Seniorenbeirat zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so können auch nur höchstens so viele Stimmen abgegeben werden.
6. Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag (Stichtag) nach 13 Uhr.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückerliste. Sind nicht genügend Bewerberinnen/ Bewerber vorhanden, bleiben die verbleibenden Sitze unbesetzt. Nach Beendigung der Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat öffentlich bekannt.
8. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach. Wenn kein weitere/weiterer Nachrückerin/Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz unbesetzt.
9. Stellen sich nicht mehr als sechs Bewerberinnen / Bewerber zur Wahl, findet keine Wahl statt und die Amtszeit wird um ein Jahr verlängert.

## **§ 9 Konstituierung des Seniorenbeirates**

1. Die/der Bürgermeisterin / Bürgermeister lädt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses den neu gewählten Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der bestehende Seniorenbeirat seine Geschäfte fort.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates legen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/Vorsitzenden, Schriftführerin/Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter fest.

61250 Usingen, den 11. Juli 2023

gez.  
Steffen Wernard  
Bürgermeister